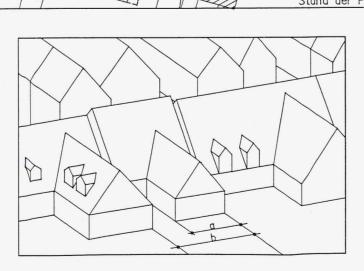


Schemazeichnung 1 Einfriedungen in der Hauptstrasse

Schemazeichnung 3

Ausführung der Hoftore nach histor. Vorbild: Sandsteinpfeiler oder gemauerte Pfeiler, flächig geschlossene Holztore Torhöhe mind. 1.80m



Schemazeichnung 2 Erweiterungsmöglichkeit in der 2. Baureihe

Bautiefe max.: für Wohngebäude bis Baugrenze 1 für landwirtschaftl. Wirtschaftsgebäude bis Baugrenze 2 Gebäudebreite a max. 2/3 Grundstücksbreite b Traufhöhe und Dachneigung angepasst an Bestand

Begründung

Abgrenzung

Das Plangebiet umfaßt Teile der bebauten Ortslage südlich der Hauptstraße und daran nach Süden angrenzend bisher nicht bebauten Flächen, die sich entlang der Straße "Am Pfarrgarten" erstrecken. Die Flächen sind z. T. bebaut, z. T. werden sie als Gartenflächen bzw. als landwirtschaftliche Flächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt 5,22 ha

Fläche, zuzüglich 0,4 ha Ausgleichsfläche "In den Pfarrwiesen", Gemarkung Klingen.

2. Planungsziele / Planungserfordernis

Das Planungsgebiet umfaßt zwei grundsätzlich unterschiedliche Bereiche, für die unterschiedliche Planungsziele gelten.

2.1 Bebaute Ortslage

Die bestehende Bebauung entlang der Hauptstraße besitzt einen hohen denkmalpflegerischen Wert und ist ganz besonders typisch für eine ortsübliche und historisch gewachsene Siedlungsstruktur. Diese Bebauungsform soll in ihrer Charakteristik und auch in ihren schutzwürdigen Einzelmerkmalen erhalten werden, auch wenn Veränderungen der Nutzungen eine gelegentliche Änderung der Bauform nahelegen. Die Schutzwürdigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf die Vorderhäuser an der Hauptstraße, sondern auch auf den südlich vorgelagerten Scheunenriegel in geschlossener Bauweise.

2.2 Erweiterungsflächen "Am Pfarrgarten"

Im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Heuchelheim-Klingen wird die Ausweisung von Wohnbauflächen notwendig, da vorhandene Baugebiete erschöpft sind und noch Verlagerungsbedarf aus der Ortslage aufgrund steigender Flächenbedürfnisse existiert.

Flächennutzungsplan

Die Planflächen sind im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen ausgewiesen. - Der Flächennutzungsplan - ist rechtskräftig.

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird eine grünordnerische Begleitplanung zur Sicherung der landschaftspflegerischen Belange gefordert.

4. Städtebauliches Konzept

Die städtebauliche Konzeption orientiert sich an den unterschiedlichen Bedingungen der ausgewiesenen Flächen:

4.1 Gebiete II und III

Für die bebaute Ortslage entlang bzw. südlich der Hauptstraße gilt das Ziel der konsequenten Bestandserhaltung der Bebauungsstruktur. Dabei ist insbesondere das Prinzip der historischen Haus-Hof-Bauweise zu erhalten, das durch den Richtungswechsel zwischen Vorderhäusern und Scheunenfront gekennzeichnet ist.

Die historisch vorhandene Maßstäblichkeit der Baukörperausformungen, die typischen Dachformen, Traufhöhen etc. sind dabei zu erhalten. Um durch Nutzungswechsel aus der Landwirtschaft dieses Erhaltungsziel zu sichern, wird ausdrücklich auch in der rückwärtigen Grenzbebauuna die Wohnnutzung durch Veränderungen der bauordnungsrechtlichen Bedingungen ermöglicht. Zur Sicherung der Zukunftsentwicklung werden darüberhinaus in den Hofflächen besondere Flächen für Nebenanlagen ausgewiesen, die sich an der historischen Plazierung der Wirtschaftsgebäude orientieren. Im Falle einer vom Vorderhaus unabhängigen Nutzung des Rückgebäudes ist die Erschließung dieses Grundstücksteiles von der Hauptstraße durch entsprechende Rechte gesichert.

Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke werden - soweit Flächen verfügbar sind - Erweiterungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Nebengebäude geschaffen. Diese sollen sich in einen städtebaulichen Rahmen fügen, der durch Planeintrag der Ortsrandsituation gestalterisch Rechnung trägt. Diesen differenzierten Zielen entsprechend werden im Plan unterschiedliche Baugrenzen zur Begrenzung der verschiedenen zugelassenen Nutzungen bzw. Bauformen

in den dem alten Ortsrand nach Süden vorgelagerten Flächen ist Neubebauung vorgesehen, wobei bestehende Gebäude in das beabsichtigte städtebauliche Konzept eingefügt werden. Die Bauweise ist grundsätzlich offen und eingeschossig und soll dadurch als durchgrünter und locker bebauter Bereich einen vom historischen Bestand sich unterscheidenden Charakter

Zur Schaffung eines zur offenen Landschaft neuen Ortsrandes ist es notwendig, eine den Höhenlinien des Geländes folgende Dachform festzulegen, die in der Begrenzung der Höhenentwicklung und bei Verwendung ähnlicher Dachneigungen eine neue, geschlossene Ortsrandbildung ermöglicht. Die gestalterische Homogenität, die in Anlehnung an den historischen Bestand für die Neubebauung erreicht werden soll, wird durch verschiedene planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen erreicht. Insbesondere wird auf die im Plan dargestellten Schnittzeichnungen zur Bebauung und zur Begrenzung der Maßstäblichkeit der Baukörper

5. Erschließung und Ver- und Entsorgung In den Gebieten II und III ist die Erschließung durch die

bestehenden Straßen der alten Ortslage vorhanden. Im Gebiet I existiert die ausgebaute und schon mit Kanal vorgesehene Straße "Am Pfarrgarten". Zwischen der Hauptstraße und "Am Pfarrgarten" ist eine Querverbindung geplant unter Zugrundelegung vorhandener Flurwege bzw. geschaffener

Der östliche Gebietsteil an der L 510 ist über eine neu zu schaffende Wohnstraße zu erschließen, eine Zuwegung der Grundstücke direkt von der L 510 ist nicht möglich. Ver- und Entsorgung ist entsprechend den Bestandsbedingungen überwiegend vorhanden, lediglich in Teilbereichen ist eine Ergänzung der Leitungsnetze durchzuführen.

6. Bodenordnung

Um eine Bebaubarkeit zu erreichen, müssen die Grundstücke teilweise neu geordnet werden. Einzelne Gebietsteile des Bebauungsplanes werden ggfs. in das gesetzliche Umlegungsverfahren nach dem IV. Teil des Baugesetzbuches aufgenommen. Für die sonstigen Gebiete (z.B. Gebiet II und II) kann ein Grenzregelungsverfahren nach den §§ 80 ff BauGB herbeigeführt werden.

Kosten der Maßnahmen

Die Kosten der Straßenbaumaßnahme belaufen sich mit Beleuchtung auf

DM 657.400,00

gemäß Kostenaufstellung vom 02.03.1990.

Für die Durchführung der Kanalarbeiten und der Wasserversorgung wird ein Betrag von DM 8.500,00 pro zu erschließender Hauseinheit gerechnet, d. s. bei 42 Häusern ein Betrag von

DM 357.000,00

DM 1.014.400,00

Die Kosten werden entsprechend der gültigen Beitragssatzung den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

Freie Architekten und Stadtplaner

Schriftliche estsetzungen zu Bebauungsplan Am Pfarrgarten "

der Ortsemeinde Heuchelheim-Klingen

echtsgrundlagen des Bebauungsplanes: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986

seit 1. April 1991 gültigen Fassung

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgeführte Nutzung unzulässig.

Bauweisen festgesetzt:

aültigen Fassung

Bauliche Nutzung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI.IS.127)

§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V. mit § 86 der

Landschaftsplanung in der Bauleitplanung gemäß § 17

1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Das Plangebiet wird festgesetzt als Dorfgebiet (MD) § 5

Im Dorfgebiet (MD) ist die in § 5 (2) 9 BauNVO

1.3 Die Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BNVO) wird gemäß Planeintrag als Höchstgrenze festgesetzt. Ausnahmen nach § 17 (2) BauNVO sind unzulässig.

Bauweise und Sellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Planbereich sind gemäß Planeintrag folgende

- offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO, hier sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (Gebiet 1)

geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO), hier ist

zweiseitiger Grenzanbau gemäß Planeintrag im Rahmen

- besondere Bauweise (§ 22(4) BauNVO); bei dieser

Bauweise sind geringfügige Abweichungen von den

landesbauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Ab-

standsbestimmungen zulässig. Gebiet I: Es wird die

- Bauweise mit einseitigem Grenzanbau gemäß Plan-

eintrag festgelegt. Die durch Planeintrag festgesetzten

Baugrenzen können in begründeten Ausnahmefällen in

intakte und weiter nutzbare Bausubstanz im Bestand,

Die durch die Baugrenzen vorgegebenen Richtungen sind

2.3 Uberschreitunger der festgesetzten Baugrenzen sind im

Bereich der geschlossenen Bauweise für

landwirtschaftliche Gebäude im Rahmen der

Grenzanbau zwingend, wobei maximal 2/3 der vorhandenen

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind im "Gebiet I" allgemein zulässig. Im "Gebiet II"

Anlagen für landwirtschaf.liche Betriebe sind innerhalb der überbaubaren Grundstücks

flächen und innerhalb der ausgewiesenen Garagenstandorte zulässig. Garagen und Stellplätze sind an den ausgewiesenen Standorten und innerhalb der überbaubaren

Grundstücksflächen allgernein zulässig. Im "Gebiet I" sind Garagen und Stellplätze auch

Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB und § 18

Für die Höhenlage der baulichen Anlagen ist in den

Gebieten I + II die anliegende Verkehrsfläche, für das

Gebiet III die festgesetzte Geländeoberfläche

Gebiet I: OK Ed nicht mehr als 50 cm über der

Gebiet II: OK EG in der Höhenlage des vorhandenen

Bestances, jedoch nicht über 1 m.

Gebiet III: OK El; in der Höhenlage des Bestandes

3 Die Traufhöhen werden, bezogen auf die jeweilige Bezugsfläche, wie folgt festge-

Flächen für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (§

Flächen sind einheimische Gehölzarten auszuwählen, die

4.1 Für die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden

4.2 Das Grundstück Plan-Nr. 666 "In den Pfarrwiesen",

regelmäßig von der Ortsgemeinde gepflegt.

BAUORDNUNGSR CHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9(4) BAUGB i. V. m. § 86 DER LBAUO

5.1 Die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten, nicht

1. Im Gebiet III: Verputzte oder Natursteinmauern bis zur

überbaubaren Grundstücksflächen sind einzufrieden.

raufhöhe der angrenzenden Häuser mit tolztoren und einer Mindesthöhe von 1,80m.

Die Ausführung hat sich an den historischen

VON RHEINLAND-PFALZ)

Außenanlage (§ 86 (1) LBau0)

Hierfür wird vor geschrieben:

Gemarkung Klingen, wird mit Obstbäumen bepflanzt und

Gebiet I: keine Festsetzungen

9 (1) 25 BauGE)

Gebiet II: im Rahmen des Bestandes

Gebiet III: im Rahmen des Bestandes."

dem Landschaftsbild entsprechen.

(bei Scheunen ist i. d. R. OK EG = OK

Geländesberfläche), jedoch nicht über 30 cm.

5.2 Die Oberkante Erdgeschoßfußboden wird wie folgt

anliege den Verkehrsfläche

und im "Gebiet III" sind Nebenanlagen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zu-

lässig. Ausgenommen hiervon sind Garten- und nicht betriebliche Gewächshäuser bis $\mu 6 ar{eta}$ 30 m3, nicht überdachte Terrassen, Pergolen, Rankgerüste. Wäschetrockenplätze, Kleintierställe, Volieren und Einfriedungen. Diese sind allgemein zulässig. Betriebliche

zeichnerischen Festsetzungen zur Südseite möglich

(Baugrenze II). In diesen Fällen ist einseitiger

Grundstücksbreite überbaut werden dürfen.

außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

festgesetzt:

für die Gebäudeaußenwände rahmengebend, Abweichungen

sind im Rahmen der Bedingungen des vorhandenen

südlicher Richtung überschritten werden (z.B. vorhandene,

halboffene Bauweise mit einseitigem Grenzanbau fest-

gelegt. Gebiet III: Es wird die halboffene (Haus-Hof)

der Baugrenze I zwingend (Gebiet II)

besondere soziale Härten, ...).

Baubestandes zulässig.

Landespflegegesetz (LPflG) in der seit 1. Mai 1987

Landesbauordnurg (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der

Planzeichenverordnung (PlanzV90) in der Fassung der 3.1 Geschnittene Hecken bis max. 1 m Höhe mit eingewachsenem Spanndraht aus einheimischen Gehölzen Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBI.INr.3)

Gemäß Planein-

trag zulässig

2. Im Gebiet II

3.2 Natursteinmauern bis max. 1 m Höhe

2.1 Freiwachsende oder geschnittene Hecken

2.2 Natursteinmauern bis max 1,50 m Höhe in

Anlehnung an die Einfriedungen des

aus einheimischen Gehölzarten

"Pfarrgartens".

Legende

MD Dorfgebiet

0.4 GRZ, Grundflächenzahl

besondere Bauweise

30°-45° Zulässige Dachneigung

4. Verkehrsfläche § 9(1)11. BauGB

Fuβ— und Radweg

Einfahrtsbereich

Bereich ohne
Ein- und Ausfahrt

Private Grünfläche

7. Sonstige Planzeichen

Freileitung

Vorschlag

Bauweise

Versorgungseinrichtung Elektrizität

Grundstücksgrenze

Nutzungsschablone

üblich bekanntgemacht worden.

zu dem Plan beschlossen.

Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Schreiben vom 10.12.1993 / 30.03.1994 mitgeteilt.

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt Regierungsrat

Landau i.d.Pf., den 2 6. 08, 1994

Verkehrsfläche

Flächen für das Parken von Fahrzeugen

6. Grünflächen § 9(1)15. und 25. BauGB

Offentliche Grünfläche

Freiwachsende Heckenpflanzungen

aus einheimischen Gehölzen

Grundflächenzahl Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Der Gemeinderat Heuchelheim-Klingen hat am 16.08.1990 die Aufstellung dieses

Der Gemeinderat Heuchelheim-Klingen hat nach § 3 BauGB am 16.08.1990 die

Die öffentliche Darlegung und Anhörung des Bebauungsplanes wurde am 29.11.1990

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats

vom 23.08.1993 / 03.01.94 bis einschließlich 22.09.93 / 04.02.94 aufgrund des

Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 23.07.1993 / 06.12.1993 öffentlich

Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 12.08.1993 / 22.12.1993 orts-

Während der Auslegung des Planentwurfes wurden 5 (1.0ffenlage) / 3 (2.0ffenlage)

Die Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom

06.12.1993 / 28.03.1994 behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit

Der Gemeinderat hat nach § 10 BauGB am 28.03.1994 den Bebauungsplan, be-

stehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung

_____ Fertigung

ing. 09. AUG. 1994

Der Bebauungsplan wurde gem.

§ 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Rechtsverschriften werden nicht verletzt.

rKreisverwaltung Güdiğe'ne Welhstraße

- Bauabteilung -

Ortsbürgermeister

Die Anzeige dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach §12 BauGB am <u>1. 09. 1994</u> ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bebauungsplanes beschlossen und am 04.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgerbeteiligung beschlossen und am 15.11.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Verkehrsberuhigung

1. Art der baulichen Nutzung § 9(1)1. BauGB, §§ 1—15 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1. BauGB, §§ 16-21a BauNVO

3. Bauweise § 9(1)2. BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

5. Flächen für Nebenanlagen § 9(1)4. und § 14 BauGB

Zahl der Vollgeschosse

Abgrenzung unterschiedlicher

Höchstgrenze

Festsetzungen

Hauptrichtung

First Nebenrichtung

Strassenbegrenzungslinie

Baugrenze

Fahrbahn

Gehwea

Sichtfeld
Begrünung max. 0.8 m hoch

Geschnittene Hecken oder Natur-

Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

steinmauer bis max. 1 m Höhe

| 上土土井 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

HTTT und zur Entwicklung der Landschaft

Wirtschaftsweg

Pflanzgebot für Bäume

Erhalt von Bäumen

3.3 Sockelmauern bis 60 cm Höhe an den im Plan dafür vorgesehenen Stellen. Darauf können geschnittene Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m angepflanzt

3.4 An der Südseite des Bebauungsgebietes sind gemäß Planeintrag freiwachsende Heckenpflanzungen aus einheimischen Gehölzen zulässig.

5.2 Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

5.3 Vorgärten, Pflanzungen und Einfriedungen sind so zu gestalten, daß sie in ihrer Charakteristik das typische Erscheinungsbild der Landschaft und der lokalen Flora nicht verunstalten und stören.

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind Einzeltäume als Solitäre anzupflanzen, um das vorhandene Landschaftbild nicht zu stören. Die Auswahl der Boume hat sich an der lokalen Flora zu orientieren.

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1) LBau0)

Die Gestaltung der Baukörper hat sich in den Gebieten Il und III an den Gestaltungsprinzipien der historischen Bebauung zu orientieren und sich dieser unterzuordnen; dies betrifft auch neuzuplanende Trafostationen, z.B. auf Fl.St. Nr.29 . Bei der Anpassung neuer an vorhandene Bebauung sind im BBP-Plangebiet Ausnahmen von den Festsetzungen zur Dachform und der Höhenlage zulässig, wenn sie aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt sind, z.B. für Anbauten an bestehende Gebäude, soweit diese sich hinsichtlich ihrer Masse den vorhandenen Gebäuden unterordnen.

Im Gebiet II sind neben den festgesetzten Hauptfirstrichtungen senkrecht dazu Nebendächer zulässig, wenn sie in ihrer Höhe unter der Hauptfirstlinie bleiben und in ihrer Neigung und Traufhöhe auf die Hauptdachform Bezug nehmen. In gleicher Weise sind Dachgaupen zulässig. Schleppgaupen und Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Nebengebäude sind mit Schrägdächern in Anlehnung an vorhandene Dachformen auszuführen (Schemazeichnung 3).

3 Als Materialien für Außenwände und Dächer der baulichen Anlagen sind nur solche auszuwählen, die sich harmonisch in das Bild der Landschaft und der vorhandenenen Bebauung einfügen. Für die Gebiete II und III sind die vorhandenen Materialien in ihrer natürlichen Farbaebung zu verwenden, um den Charakter der vorhandenen Bebauung nicht zu verunstalten.

Bei der Vielfalt der vorhandenen Materialien richtet sich die Materialauswahl für Neu- und Umbauten nach den Gegebenheiten des Bestandes bzw. seiner direkten Umgebung. Vorhandene Schmuckfachwerkformen sind zu

Meldepflicht nach § 17 Denkmalschutz- und Pflegegesetz

Werden bei Bauarbeiten oder Erdarbeiten bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt, so sind diese unverzüglich dem Landesdenkmalant zu melden.

Funde und Fundstellen sind bis zu vier Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten. sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verlängerung dieser Frist zustimmt.

.2 Landespflegerischer Planungsbeitrag

Zum Bebauungsplan liegt ein landespflegerischer Planuesbeitrag gemäß § 17 LRfG vor (24.04.1992), des Bestandteil des Bebauungsplans ist und dessen Ergeb nisse in die Festsetzungen des B-Plans aufgenommen

.3 Nachweis der Höhenlage des Baukörpers im Baugesuch

Mit dem Baugesuch ist ein exakter Höhenschnitt durch das vorhandene Gelände vorzulegen. Hierin sind auch die Aufschüttungen und Abgrabungen kenntlich zu machen.

7.4 Belästigungen durch Emissionen

Im Planungsgebiet können von Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe Emissionen auftreten. Die Bauherren der angrenzenden Grundstücke sollten dies bereits im Planungsstadium berücksichtigen.

7.5 Schallschutzmaßnahmen

Forderungen für Schallschutzmaßnahmen (bzgl. der Landesstraßen) können weder von der Gemeinde noch von den betroffenen Anliegern an den Straßenbaulastträger gestellt werden.

7.6 Oberflächenversiegelung und Abfluß von Oberflächenwasser

Die Sammlung des auf den Dachflächen anfallenden Oberflächenwassers und dessen Zuleitung über ein getrenntes Leitungssystem in Zisternen (Schluckbrunnen, kombinierte Rückhalte- und Sickerschachtanlagen) wird dringend empfohlen. Das Regenwasser kann zur Gartenbewässerung verwendet oder auch auf dem Grundstück versickert werden. Überschüssiges Regenwasser kann dem Regenwasserkanal zugeleitet werden.

7.7 Alle Bauanträge für Baulichkeiten unter der 20 KV-Freileitung müssen der Betriebsabteilung Landau, der Pfalzwerke AG zur Stellungnahme und Zustimmung vorgelegt werden.

7.8 Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, bei Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen entsprechend den Empfehlungen der DIN 1054 durchführen zu lassen. Unter der Überschrift A. Planungsrechtliche Festsetzungen wird eine Ziffer 7.9 neu ein-

gefügt mit folgendem Wortlaut:

Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen Bebauungsplan *Am Pfarrgarten*

7.9 Bei der Einordnung der Gebäude in das Baugebiet wird empfohlen nach Schemazeichnung 3 zu verfahren." (Ergänzung durch 2.Änderung gem. § 13 BauGB)

rchitekten und Stadtplaner Baltin und Partner Karlsruhe, Sophienstraße 65 721)845088, Fax 845080

Fassung Dezember 1993

Ein riedungen zu orientieren und muß sich in das Ortsbild einfügen (siehe Schemazeichnung 2).